



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Stützengrün (Bekanntmachungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. Seite 62), zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO), vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), hat der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün in seiner Sitzung am 15.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Stützengrün soweit nicht besondere bundes- und landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind:
 1. die Verkündigung von Rechtsvorschriften
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben
- (2) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine zusätzliche Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite unter der Rubrik:
<https://www.stuetzengruen.de/deutsch/buergerservice/bekanntmachungen>

§ 2

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, durch Veröffentlichung unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ im Amtsblatt „Gemeinde Anzeiger“ für die Gemeinde Stützengrün, mit den Ortsteilen Hundshübel und Lichtenau, welches monatlich erscheint. Die Publikation erfolgt in elektronischer (unter <https://www.stuetzengruen.de>) und in papiergebundener Form.

Das papiergebundene Amtsblatt „Gemeinde Anzeiger“ stellt die authentische Form dar.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben im vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch und anderer bundes- und landesrechtlichen Vorschriften erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Abs. 1 und 2.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass:
1. ihr wesentliche Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden,
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeindeverwaltung Stützengrün, Hübelsstraße 12, 08328 Stützengrün.
Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

§ 5

Notbekanntmachung

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.
- (2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (2) Die ortsübliche Bekanntgabe durch Aushang ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.
- (3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen.
- (4) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen.
- (5) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten urkundlich nachzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Stützengrün in der Fassung vom 08.12.2010 außer Kraft.

ausgefertigt:

Stützengrün, den 16.09.2026



Viehweg
Bürgermeister